

## Dienstanweisung „DKFZ-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung in der Forschung und den damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung regelt das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) das Vorgehen zur Untersuchung von und dem Umgang mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft am DKFZ.

### 1. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt verbindlich für alle Personen, die im DKFZ forschend oder forschungsunterstützend tätig sind.

Sie beschränkt sich auf das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für das DKFZ im Sinne von Beschäftigten des DKFZ, also Personen mit Positionen am DKFZ bzw. über das DKFZ finanzierte Personen, bei denen die wissenschaftliche Tätigkeit dem DKFZ (mit-) zuzurechnen ist. Ein deutliches Indiz dafür ist die (geplante) Affiliation der Person mit dem DKFZ für diese wissenschaftliche Tätigkeit.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch dann untersucht werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr am DKFZ wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

### 2. Der Begriff „Wissenschaftliches Fehlverhalten“

**2.1** Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine am DKFZ wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

#### **2.2** Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

**2.3** Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) Unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

**2.4** Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

**2.5** Wissenschaftliches Fehlverhalten von für das DKFZ wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von 2.1 bis 2.4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

**2.6** Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

**2.7** Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachter:innen oder Gremienmitgliedern des DKFZ liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter:in oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter:in oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter:in oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

**2.8** Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn ein:e Gutachter:in oder ein Gremienmitglied des DKFZ im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von 2.1 bis 2.5 ergibt.

### **3. Beteiligte und Verantwortlichkeiten**

#### **3.1 Ombudspersonen am DKFZ**

Diese sind Ansprechpartner:innen für Beschäftigte des DKFZ und beraten neutral und qualifiziert in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und in Verdachtsfällen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ombudspersonen des DKFZ prüfen Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die DKFZ „Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Wissenschaft“ weiter. Im Übrigen wird auf die Leitlinie zu Ombudspersonen der Dienstanweisung „Gute Wissenschaftliche Praxis – Umsetzung der DFG-Leitlinien am DKFZ“ verwiesen.

#### **3.2 Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF)**

Diese ist die zentrale Ombudsperson, die unabhängig den:die Präsident:in der Helmholtz-Gemeinschaft und die Helmholtz-Zentren berät, zentrale Aufgaben der Helmholtz-Gemeinschaft im Rahmen der GWP übernimmt und in besonderen Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten tätig wird.

Die zentrale Ombudsperson befasst sich insbesondere mit den Fällen, in denen die Reputation oder die Belange der Helmholtz-Gemeinschaft unmittelbar betroffen sind, wenn mehrere Zentren involviert sind oder wenn die Leitung bzw. die Ombudsperson des betreffenden Zentrums befangen oder betroffen sind.

Bei Verdacht auf Verletzung der GWP oder wissenschaftliches Fehlverhalten sollen diese Vorwürfe vorrangig durch die Ombudspersonen im jeweiligen Helmholtz-Zentrum nach

den dort gültigen Verfahrensregeln verhandelt werden. Die zentrale Ombudsperson kann bei Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Die zentrale Ombudsperson kann, ebenso wie das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“, grundsätzlich auch auf direktem Wege von Hinweisgebenden, von Vorwürfen Betroffenen oder auch anonym kontaktiert werden, jedoch sollen nicht mehrere Stellen parallel angesprochen werden. Sofern der vorgetragene Fall nicht von übergeordneter Bedeutung ist und keine wesentlichen Gründe dagegensprechen, wird die zentrale Ombudsperson, in Absprache mit der hinweisgebenden Person, den Vorgang zur weiteren Klärung auf die Ebene des jeweiligen Helmholtz-Zentrums delegieren.

Umgekehrt kann die Ombudsperson eines Helmholtz-Zentrums in gut begründeten Fällen entscheiden, ein Prüfverfahren an die zentrale Ombudsperson zu übergeben, sofern die hinweisgebende Person dieser Vorgehensweise zustimmt.

### **3.3 „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG**

Dies ist ein von der DFG eingesetztes Gremium, das allen Forschenden in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich GWP bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite steht. Forschenden steht es frei, sich entweder an dieses überregionale Ombudsgremium oder an eine lokale Ombudsperson ihrer wissenschaftlichen Einrichtung zu wenden.

### **3.4 „Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ am DKFZ („Ombudskommission“)**

Für die Durchführung der Untersuchung wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates vom Stiftungsvorstand des DKFZ eine Kommission eingesetzt. Der Kommission gehören an:

- Der Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates (als Vorsitz)
- Zwei Abteilungsleitungen
- Ein:e interne:r Jurist:in
- Ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in
- Die Ombudspersonen als Gäste mit beratender Stimme
- (Auf Wunsch der Ombudskommission) Sachverständige mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **4 Verfahrensablauf**

### **4.1 Prüfung der Zuständigkeit und der Befangenheit**

Sowohl die Ombudspersonen als auch die Ombudskommission prüfen vor Beginn eines Verfahrens und bei Bedarf auch in dessen Verlauf ihre Zuständigkeit. Es gelten die sachlichen Vorgaben in Ziff. 3. Es muss außerdem nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass ein Verfahren zum selben Fehlverhalten derselben Person bei verschiedenen Institutionen gleichzeitig geführt wird (örtliche Zuständigkeit). Bestehen Anhaltspunkte

für eine solche Doppelbefassung, treten die Ombudspersonen bzw. die Ombudskommission mit der anderen Institution in Kontakt und treffen bei Bedarf eine den Umständen des Einzelfalles entsprechend sinnhafte Absprache dazu, welche Institution den Vorgang behandelt. Im Übrigen sind die Befangenheitsregeln der DFG einzuhalten.

## **4.2 Einleitung einer Untersuchung**

Erhalten die Ombudsleute Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft i. S. d. Ziff. 2, so prüfen sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommen die Ombudsleute zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein schweres wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigen sie die Kommission. Eine grafische Übersicht findet sich in Ziff. 8 Anlage „Ombudsverfahren“.

Die Ombudskommission wird von deren Vorsitz einberufen. Der Vorsitz beruft die Ombudskommission auf Antrag einer Ombudsperson ein. Die Ombudskommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft unmittelbar an sie gerichtet werden.

## **4.3 Verfahren**

Eine grafische Übersicht findet sich in Ziff.8 Anlage „Verfahren der Ombudskommission“.

### **4.3.1 Vorprüfung**

**4.3.1.1** Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Ombudskommission Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. Die Information muss in Textform erfolgen. Der betroffenen Person ist für die Stellungnahme eine Frist von maximal zwei Wochen zu setzen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.

**4.3.1.2** Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist trifft die Ombudskommission unverzüglich eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.

**4.3.1.3** Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder sind solche nicht erforderlich, entscheidet die Ombudskommission unverzüglich darüber, ob das Vorverfahren zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.

**4.3.1.4** Das Vorprüfungsverfahren ist unter Mitteilung der Gründe an die betroffene Person zu beenden, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen ist.

**4.3.1.5** Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein Fehlverhalten bereits erwiesen, spricht die Ombudskommission unverzüglich eine Empfehlung darüber aus, ob und welche

- Sanktionen bzw. Konsequenzen (siehe 5.) sie für angemessen erachtet und schließt das Vorverfahren ab.
- 4.3.1.6** Hat die Vorprüfung das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass zugleich ein Fehlverhalten erwiesen ist, so beschließt die Ombudskommission unverzüglich die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren.
- 4.3.1.7** Der betroffenen Person ist in jedem Stadium des Vorprüfungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Aufklärungsmaßnahmen nicht zu befürchten ist, spätestens jedoch vor der abschließenden Entscheidung im Vorprüfungsverfahren.
- 4.3.1.8** Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen.
- 4.3.1.9** Das abschließende Ergebnis der Vorprüfung nebst den wesentlichen Gründen ist der betroffenen Person, dem Stiftungsvorstand sowie auf Verlangen der hinweisgebenden Person schriftlich mitzuteilen.
- 4.3.1.10** Bis zum Nachweis eines nach Ziff. 2 vorwerfbaren Fehlverhaltens sind Angaben über die Verfahrensbeteiligten und die bisherigen Erkenntnisse der Vorprüfung streng vertraulich zu behandeln. Informationen über den Stand oder das Ergebnis der Vorprüfung sind vom Vorsitz der Ombudskommission gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand zu autorisieren.
- 4.3.1.11** Die im Rahmen der Vorprüfung zu treffenden Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Ombudskommission.

## **4.3.2 Förmliche Untersuchung**

### **4.3.2.1 Zuständigkeit**

- 4.3.2.1.1** Zuständig für die förmliche Untersuchung ist die Ombudskommission.
- 4.3.2.1.2** Die Ombudskommission kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **4.3.2.2 Verfahren**

- 4.3.2.2.1** Die Ombudskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Abteilungen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- 4.3.2.2.2** Den Namen der hinweisgebenden Person offen zu legen, kann erforderlich werden, wenn die betroffene Person sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

- 4.3.2.2.3** Hält die Ombudskommission mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Stiftungsvorstand mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.
- 4.3.2.2.4** Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Stiftungsvorstand geführt haben, sind der betroffenen Person und der Abteilung unverzüglich sowie auf sein Verlangen auch der hinweisgebenden Person schriftlich mitzuteilen.
- 4.3.2.2.5** Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

## **5 Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen**

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richtet sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

### **5.1 Arbeitsrechtliche Konsequenzen**

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens im DKFZ ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass die betroffene Person zugleich Beschäftigte des DKFZ ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein, z.B.:

- Abmahnung
- Außerordentliche Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

### **5.2 Akademische Konsequenzen**

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht vom DKFZ selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation steht bzw. gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere:

- Entzug des Doktorgrades bzw.
- Entzug der Lehrbefugnis.

### **5.3 Wissenschaftliche Konsequenzen**

- Aufforderung, Veröffentlichungen zu korrigieren oder zurückzunehmen bzw. die Veröffentlichung zu unterlassen.

#### **5.4 Zivilrechtliche Konsequenzen**

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein, insbesondere:

- Erteilung eines Hausverbots;
- Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen
- Schadensersatzansprüche des DKFZ oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

#### **5.5 Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Eine erforderliche Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich vom Stiftungsvorstand zu veranlassen. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

- Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
  - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
  - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
- Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
  - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
  - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung

Das DKFZ kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren, sowie erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

## **6 Verfahrensgrundsätze**

**6.1** Alle Stellen im DKFZ, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen oder beschuldigten Personen ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der beschuldigten Person darstellen können.

**6.2** Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen

werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

**6.3** Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen GWP-Standards verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Dienstanweisung „Gute Wissenschaftliche Praxis – Umsetzung der DFG-Leitlinien am DKFZ“ kann die hinweisgebende Person sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen am DKFZ wenden.

**6.4** Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

**6.5** Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

**6.6** Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

**6.7** Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

**6.8** Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das



Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse des DKFZ geboten ist.

- 6.9** Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

## 7 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

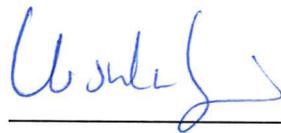
Sie konkretisiert die Dienstanweisung „Gute Wissenschaftliche Praxis – Umsetzung der DFG-Leitlinien am DKFZ“ und orientiert sich an dem „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ der DFG. Sie ersetzt damit die „Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft“ vom 30.09.1999.

Die Dienstanweisung wird regelmäßig von der Ombudskommission auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf geändert.

### Stiftungsvorstand



Prof. M. Baumann



U. Weyrich

### Wissenschaftlicher Rat



Prof. A. Martin-Villalba

8 Anlagen



**Die Ombudspersonen behandeln alle Anfragen *neutral, fair und strikt vertraulich.***

